

Aufgabenbeschreibung der/des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

§ 1 Bestellung

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bestellt der Landkreis eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n zur Beratung des Landkreises und der Menschen mit Behinderung.

Diese/r ergänzt das Tätigkeitsprofil der Inklusionsbeauftragten, die zugleich die Abwesenheitsstellvertretung übernimmt.

§ 2 Rechtstellung und Verbindung mit der Landkreisverwaltung

(1) die Aufgaben werden als kommunales Ehrenamt wahrgenommen, das mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten wird. Näheres regelt die Landkreis-Entschädigungssatzung.

(2) Im Rahmen seiner / ihrer Tätigkeiten arbeitet der/die Behindertenbeauftragte unabhängig und weisungsungebunden.

(3) Einmal jährlich (Herbst) erfolgt mit der Inklusionsbeauftragten eine Abstimmung der Tätigkeitsschwerpunkte und Handlungsfelder für das kommende Jahr, um Doppelzuständigkeiten zu vermeiden.

§ 3 Ziele

Die/der Behindertenbeauftragte unterstützt den Landkreis im Rahmen seines Inklusionsprozesses und setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung ein, fördert deren Integration und selbstbestimmte Lebensweise. Die Ziele des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sind oberste Prämisse hierbei.

§ 4 Aufgaben

(1) Die/Der Behindertenbeauftragte berät den Landkreis bei der Umsetzung und Festlegung der Ziele des Landkreisinklusionsprozesses sowie des BayBGG und der UN-BRK gemeinsam mit der Inklusionsbeauftragten, die die Federführung hinsichtlich des Inklusionsprozesses inne hat. Er/sie wirkt insoweit an der erfolgreichen Umsetzung mit.

(2) Die Inhalte gestalten sich wie folgt:

- Beratung des Landkreises bei Fragen der Behindertenpolitik
 - Aufzeigen von Versorgungslücken
 - Mitarbeit im Steuerungskreis Inklusion und Arbeitsgruppen
 - Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten
 - Beratung der Inklusionsbeauftragten
- Beratung und Stellungnahme zu Bauvorhaben soweit nicht vom Landratsamt auf externe Fachleute übertragen

- Beratung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Inklusionskonzeptes für den Landkreis, Mitwirken bei der Erstellung eines Aktionsplanes Inklusion
- Beratung für Menschen mit Behinderung sowie deren Angehörige.
 - Regelmäßige Sprechstunden (in der Regel zweiwöchig)
 - Persönliche Beantwortung von E-Mailanfragen
 - Beratung über und Verweis an weitere Fachstellen / Netzwerkpartner
 - Mithilfe bei Formulierung von Anträgen und Anfragen sowie Beschwerden

(3) Darüber hinaus steht es der/dem Behindertenbeauftragten frei, eigene Projekte zu initiieren und durchzuführen.

(4) Im Rahmen der obliegenden Tätigkeiten wird der/die Behindertenbeauftragten bei allen Aktivitäten des Landkreises beteiligt und eingebunden.

§ 5 Informationspflicht, Akteneinsicht, Berichtspflicht

(1) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte Aufgaben unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsicht und Informationen.

(2) Der/Die Behindertenbeauftragte berichtet einmal pro Jahr schriftlich, ggf. mündlich im SFB-Ausschuss ab über seine Tätigkeit.

(3) Es erfolgen regelmäßige Absprachen mit der Inklusionsbeauftragten (in der Regel alle zwei Wochen).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Aufgabenbeschreibung gilt ab dem 10. März 2016.